

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 229/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Juli 1971

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1971 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter H e y e r ,

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 29. Mai 1968 aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Aachen vom 26. Mai 1966 wird
zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat dem Kläger die im ersten
Rechtszug entstandenen Kosten zu einem Viertel
zu erstatten. In den Verfahren zweiter und
dritter Instanz sind keine Kosten zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte bewilligte dem am 1900 geborenen Kläger, der vor 1941 in der Tschechoslowakei versicherungspflichtig beschäftigt war, durch Bescheid vom 31. Januar 1961 Rente wegen im Februar 1960 eingetretener Berufsunfähigkeit. Sie berechnete die Rente aufgrund des Art. 6 § 6 Abs. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) nach dem für Versicherungsfälle nach 1956 geltenden Recht (Bescheid vom 8. Dezember 1961) und aufgrund des Art. 6 § 7 FANG iVm Art. 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nach dem bis 1956 geltenden Recht und den Umstellungsvorschriften des AnVNG (Bescheide vom 31. Januar 1961, 26. November 1962 und 21. Januar 1966). Da die letzte Berechnung trotz Begrenzung auf den Höchstbetrag des Art. 2 § 33 AnVNG die höhere Summe ergab, wurde die Rente in dieser Höhe gezahlt.

Mit der (bereits gegen den Bescheid vom 31. Januar 1961 erhobenen) Klage beantragte der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Aachen zuletzt u.a., die Beklagte ab Januar 1965 zur Zahlung von Altersruhegeld zu verurteilen. Dabei ging es ihm um die Erhöhung des durch das Erste Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (1. RVÄndG) vom 9. Juni 1965 eingeführten Ausgleichsbetrages des Art. 2 § 33 a AnVNG; bei dessen Berechnung sei nämlich nicht berücksichtigt worden, daß sich die Umstellungsrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG an sich um 2/13 hätte erhöhen müssen. Das SG verurteilte die Beklagte, dem Kläger von Januar 1965 an Altersruhegeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung führte es aus, die Beklagte habe es unterlassen, die Rente in das Altersruhegeld unzuwandeln oder die Umwandlung nach § 31 Abs. 2 des Angestelltenver-



- 3 -

sicherungsgesetzes (AVG) wenigstens zuzusagen. Der Kläger legte Berufung ein. Während des Berufungsverfahrens wandelte die Beklagte die Rente gemäß § 31 Abs. 2 AVG in das Altersruhegeld um (Bescheid vom 2. Januar 1967); dabei ergab sich kein höherer Betrag. Durch Urteil vom 29. Mai 1968 änderte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das erstinstanzliche Urteil ab; es verurteilte die Beklagte, dem Kläger ab Juli 1965 "ein nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG erhöhtes Altersruhegeld unter Berücksichtigung des Art. 2 § 33 a AnVNG zu gewähren". Der Kläger habe aufgrund dieser Vorschriften einen Rentenerhöhungsanspruch; er beziehe eine Rente, die nach Art. 2 § 31 AnVNG umgestellt worden sei und könne sämtliche für diese Umstellungsrenten vorgesehenen Erhöhungen beanspruchen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügt eine fehlerhafte Anwendung des Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat zu Unrecht dem Borgehen des Klägers auf Rentenerhöhung vom Juli 1965 an stattgegeben. Das war nur möglich, wenn sowohl Art. 2 § 33 a als auch Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG zugunsten des Klägers anwendbar waren (vgl. dazu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Verbands.Komm., 6. Aufl., 1958/68, Anm. 8 zu § 1260 b RVO). Entgegen der Auffassung des LSG ist das zu verneinen.

Die hier vorliegende Rechtsfrage ist bereits Gegenstand einer Entscheidung des 12. Senats vom 26. Mai 1971 (12/11 RA 52/70) gewesen. In diesem Urteil ist entschieden worden: "Eine wegen Berufsunfähigkeit gewährte Rente, die nach Art. 2 § 42 AnVNG (= Art. 2 § 43 ArVNG) festgesetzt und nach dem FANG zur Wahrung des Besitzstandes in der bisherigen Höhe weitergezahlt wurde, ist nicht nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG (= Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG) auf 15/13 des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages zu erhöhen, wenn der Berechtigte das 65. Lebensjahr erst nach der Verkündung des FANG (3. März 1960) vollendet hat". Diese Auffassung hat der 12. Senat wie folgt begründet: Das LSG habe den Umstand nicht hinreichend gewürdigt, daß die Rente nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzt worden sei. Diese Vorschrift enthalte eine Übergangsregelung, die bis zur Verkündung des FANG die Festsetzung von Renten ermöglicht habe, denen Fremdzeiten zugrunde lagen. Daß die so festgesetzte Rente über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des FANG weitergezahlt worden sei, beruhe lediglich darauf, daß das FANG in Art. 6 § 7 eine Wahrung des Besitzstandes vorgesehen habe. Dieser Schutz habe sich aber nur auf die im Zeitpunkt der Verkündung des FANG gezahlte Rente bezogen; sie sei in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen gewesen, wenn die endgültige Berechnung nach den Vorschriften des vom 1. Januar 1957 an geltenden Rechtes einen niedrigeren Betrag ergab. Das FANG gebe aber keinen Anhalt für die Annahme, daß sich diese Vergünstigung auch auf künftige Erhöhungsansprüche erstrecken werde, d.h. daß der zur Wahrung des Besitzstandes gewährte Rentenzahlungsbetrag sich also noch erhöhen werde, wenn - wie hier - der gesetzliche Erhöhungsgrund (Vollendung des 65. Lebensjahres) erst nach der Ver-

- 5 -



- 5 -

kündigung des FANG eingetreten sei. Eine solche Folgerung könne weder aus dem Wortlaut des Art. 6 § 7 FANG - der den Fall des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG nicht erwähnt - noch aus dem Sinn dieser Vorschrift geschlossen werden. Hiernach könne dahinstehen, ob die Rentenerhöhung auch deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich bei der nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzten Rente dem Wesen nach nicht um eine "Umstellungsrente" im eigentlichen Sinne (Art. 2 § 31 AnVNG) handle, sondern nur um eine in Höhe der Umstellungsrente gewährte Rente neuen Rechts.

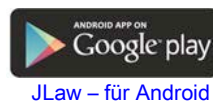
Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Sie gilt auch für den Fall, in dem die Rente überhaupt erstmals nach der Verkündung des FANG festgesetzt worden ist; auch in diesem Fall kann nur ein Besitzstand geschützt werden, der am Tage des Inkrafttretens des FANG, also am 1. Januar 1959 erreichbar war.

In diesem Sinne zu entscheiden, sieht sich der Senat auch nicht gehindert durch das Urteil des 12. Senats vom 31. Januar 1968 (SozR Nr. 10 zu Art. 2 § 38 ArVNG). Dort hatte der 12. Senat zwar entschieden: "Vollendet ein Rentenempfänger, der nach dem 31. Dezember 1891 geboren und dessen Rente gemäß § 15 Abs. 1, § 14 Abs. 1 VuVO als Leistung nach Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG festgestellt ist, das 65. Lebensjahr - zu ergänzen: nach Verkündung der VuVO -, so ist seine Rente gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG auf 15/13 des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages zu erhöhen". Der erkennende Senat neigt zwar der Auffassung zu, daß in jener Entscheidung, auch wenn es sich um verschiedene Vorschriften handelt, die gleiche Rechtsfrage zu beurteilen war (vgl. BSG 29, 225, 229). Gleichwohl sieht der erkennende Senat keinen Anlaß, deswegen nach § 42 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eine Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen. Der 12. Senat hat nämlich in seinem Urteil vom 26. Mai 1971,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

das sich mit der Auslegung des Art. 6 § 7 FANG befaßt, ausgeführt, sein früheres Urteil vom 31. Januar 1968 sei zu den Vorschriften in den §§ 14, 15 VuVO ergangen, die sich im Wortlaut nicht völlig mit den hier anzuwendenden Vorschriften des FANG decken; er hat also zu erkennen gegeben, daß er die Gedankengänge der seinerzeitigen Auslegung dieser Vorschriften nicht auf die Auslegung des Art. 6 § 7 FANG, um den es im vorliegenden Fall geht, übertragen will.

Auf die Revision der Beklagten ist deshalb das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)